



Ratskanzlei

Sekretariat
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 1. Juli 2022

Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Beitrag aus dem Swisslos-Fonds

Insieme Ostschweiz, St.Gallen, führt jährlich Ferienkurse für Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung durch. Einer der Kurse findet vom 16. bis 30. Juli in Gonten statt. An diesem nehmen unter anderem auch zehn Personen aus dem Kanton Appenzell I.Rh. teil. Die Standeskommission leistet der Insieme Ostschweiz an die Aufwendungen für die Ferienkurse 2022 einen Beitrag von Fr. 1'500.-- aus dem Swisslos-Fonds.

Beiträge aus dem Feuerwehrfonds

An die Beschaffungskosten eines Atemschutzmannschaftstransporters in der Höhe von Fr. 117'264.20 leistet die Standeskommission der Feuerschaugemeinde Appenzell aus dem kantonalen Feuerwehrfonds einen Beitrag von 40%, maximal Fr. 46'905.70. Zudem wird der Feuerschaugemeinde Appenzell an die Kosten neuer Atemschutzgeräte in der Gesamthöhe von Fr. 67'183.25 ein Kantonsbeitrag von 40%, also maximal Fr. 26'873.30, gewährt.

Sistierung Einspracheverfahren gegen Nutzungsplan Wasserauen

Die Standeskommission hat die Verfahren zur Behandlung der Einsprachen gegen den kantonalen Nutzungsplan Wasserauen sistiert. Erst nach der Ausscheidung des Gewässerraums im Plangebiet werden die Verfahren fortgesetzt.

Gegen den öffentlich aufgelegten kantonalen Nutzungsplan Wasserauen sind mehrere Einsprachen eingegangen, über welche die Standeskommission entscheiden wird. Gleichzeitig sind aber auch verschiedene Einsprachen gegen die Ausscheidung des Gewässerraums des Schwendebachs, der teilweise im Gebiet des kantonalen Nutzungsplans Wasserauen liegt, hängig. Die Einsprachen sind vom Bau- und Umweltdepartement zu behandeln. Gegen dessen Entscheid kann Rekurs bei der Standeskommission erhoben werden.

Die Rechtsmittelverfahren gegen die Ausscheidung des Gewässerraums können je nach Ausgang Anpassungen am kantonalen Nutzungsplan Wasserauen nötig machen. Die Standeskommission hat daher beschlossen, die Behandlung der Einsprachen gegen den Nutzungsplan bis zur rechtskräftigen Ausscheidung des Gewässerraums im Plangebiet zu sistieren.

Aufhebung eines Standeskommissionsbeschlusses

Die Standeskommission hebt den Standeskommissionsbeschluss zur Verordnung über ausserordentliche Urnenabstimmungen auf.

Der Standeskommissionsbeschluss zur Verordnung über ausserordentliche Urnenabstimmungen vom 16. Februar 2021 (StKB VaU, GS 160.021) wurde zur Regelung der Urnengänge erlassen, welche damals wegen der Corona-Pandemie angesetzt werden mussten. Gegen die Urnenabstimmungen vom Frühsommer 2021 wurden Beschwerden beim Bundesgericht eingereicht. Nachdem diese inzwischen abgewiesen worden sind, kann nun auch der Standeskommissionsbeschluss über die ausserordentlichen Urnenabstimmungen aufgehoben werden.

Legitimation von Asylsuchenden für Härtefallgesuch

Die kantonale Bewilligungsbehörde ist auf ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung wegen Vorliegens eines persönlichen Härtefalls nicht eingetreten. Sie hat dies mit dem Fehlen eines Anspruchs der gesuchstellenden Person für die Erteilung einer humanitären Aufenthaltsbewilligung begründet. Die Standeskommission hat einen Rekurs gegen diesen Entscheid abgewiesen.

Eine ausländische Person, deren Asylgesuch auf Bundesebene rechtskräftig abgewiesen wurde und welche die Schweiz verlassen muss, hat beim kantonalen Amt für Ausländerfragen ein Gesuch um Erteilung einer humanitären Aufenthaltsbewilligung wegen Vorliegens eines persönlichen Härtefalls gestellt. Das Amt ist auf das Härtefallgesuch nicht eingetreten und hat diesen Entscheid damit begründet, dass die gesuchstellende Person keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung habe und es bei ihr diesbezüglich auf der kantonalen Ebene an einer Parteistellung fehle.

Die Standeskommission ist im Rekursverfahren ebenfalls zum Schluss gelangt, dass jemand in einem Härtefallverfahren vor den kantonalen Behörden nur dann eine Parteistellung hat, wenn ein Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung besteht. Ohne einen solchen Anspruch bestehen keine Parteirechte im kantonalen Verfahren.

Die Standeskommission hat das Bestehen eines Rechtsanspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung wegen einer persönlichen Härte geprüft. Sie ist wie bereits das Amt für Ausländerfragen zum Ergebnis gekommen, dass die gesuchstellende Person die Kriterien für einen schwerwiegenden persönlichen Härtefall nicht erfüllt. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Das Amt für Ausländerfragen ist somit zu Recht nicht auf das Gesuch um Einleitung des Verfahrens zur Erteilung einer humanitären Aufenthaltsbewilligung eingetreten. Die Standeskommission hat den Rekurs der asylsuchenden Person gegen den Entscheid des Amts für Ausländerfragen abgewiesen.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 21

E-Mail info@rk.ai.ch